

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

● Gerle, Bo: **Brandstifter. Eine kriminalpsychologische Studie, basiert auf einem schwedischen rechtspsychiatrischen Material.** Lund: 1943. 141 S. u. Kasuistik (183 S.); engl. u. dtsh. Zusammenfassung [Schwedisch].

Das Material dieser tiefgehenden Untersuchung setzt sich aus sämtlichen wegen Brandstiftung oder Versuch dazu angeklagten Personen in Schweden zusammen, die in den Jahren 1931—1940 rechtspsychiatrischer Untersuchung unterworfen worden waren. Das Material ist vollständig in bezug auf die Personen (176), die Brandstiftung ohne Betrugsabsicht verübten; in diesen Fällen ist eben seit 1931 in Schweden rechtspsychiatrische Untersuchung obligatorisch. Das Material enthält weiter 84 „Versicherungsbetrüger“, etwa 40% von allen für diese Form von Brandstiftung Angeklagten. — Dies Material ist erstens nach allgemein kriminellen und sozialen Gesichtspunkten bewertet worden. Keine wesentliche jährliche oder monatliche Schwankungen. Auf dem Lande wurden Brände ohne Betrugsabsicht häufiger angelegt als in den Städten. Die alte Auffassung wird nicht unterstützt, daß Brandstiftung ein ausgesprochenes Pubertäts- und Jugendverbrechen sei; die Frequenz hält sich zwischen 15—35 Jahren auf gleicher Höhe und nimmt erst mit höherem Alter ab. Der Anteil der Frauen an den obligatorisch untersuchten Brandstiftern ist größer als an den übrigen Verbrechen in Schweden und scheint überhaupt groß zu sein. Die Berufsgruppe Landwirtschaft ist unter den obligatorisch Untersuchten reichlicher vertreten als die übrigen Bevölkerungsgruppen (Industrie und Handwerk, Handel, Transportwesen). Sowohl die obligatorisch Untersuchten als die Versicherungsbetrüger zeigten kleinere Neigung zu Rezidiven als die Verbrecher Schwedens im übrigen. — Unter den obligatorisch Untersuchten wurden nicht weniger als 89% psychisch abnorm gefunden. Die größten Gruppen waren hier die Oligophrenen mit 52 (30%) und die Schizophrenen mit 43 (24%); die bedeutende Rolle der Schizophrenie scheint früher nicht genügend beachtet zu sein. Die Psychopathen sind mit 25 (14%) vertreten; sie haben hier nicht so große Bedeutung wie z. B. bei Diebstahl und anderen Unehrlichkeitsverbrechen. Pathologische Altersveränderungen sind mit 11 (5%) vertreten. — Verf. bespricht weiter die verschiedenen Motive für Brandstiftung und behandelt im Rahmen der Motivgruppen verschiedene Motiv- und Verbrechenstypen. Er spricht ausführlich von „Entladungsreaktionen“, die ihren Ursprung in Zuständen der Unlust und psychischen Spannung haben, die endlich unerträglich werden und zu der verbrecherischen Handlung führen; diese ist als ein unterbewußter Versuch aufzufassen, mit irgendeiner Handlung die plagende Spannung und Unluststimmung zu durchbrechen. In diesen sämtlichen Fällen wurden (mit einer Ausnahme) psychische Abnormitäten festgestellt. Die Prognose für die Brandstifter in der Gesamtheit konnte als gut bezeichnet werden. Von denen, die für straflos erklärt und in Irrenanstalten aufgenommen worden waren, konnten 50% entlassen werden; mit wenigen Ausnahmen endgültig. Von den Bestraften zeigten nur 10% Rückfälle.

Einar Sjövall (Lund).

RG. — § 2 VolksschädVO.; § 1 GewVerbrVO. 1. Ein besonders schwerer Fall kann auch dann vorliegen, wenn der Täter im Zustande erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat. 2. „Gewaltverbrecher“ kann auch sein, wer im gewöhnlichen Zustand „weich und zerrissen“ ist und nur unter dem Einfluß irgendwelcher Reizmittel, etwa von Alkohol, zu Gewalttätigkeiten neigt, sei es auch nur gegen begrenzte Personenkreise, etwa gegen Frauen. Dtsch. Recht H. 13, 444—445 (1943).

Der Angeklagte, dessen Alter aus dem Urteil nicht zu ersehen ist, hatte nach Alkoholgenuß eine ihm bis dahin unbekannte Hausgehilfin, in deren Gesellschaft er getrunken hatte, nach Hause begleitet, ihr ein Wiedersehen vorgeschlagen und auf eine ablehnende Antwort hin sie in wenig bewohnter Gegend geschlagen und ihr mit dem Rasiermesser eine lange Schnittwunde über den Kehlkopf beigebracht, so daß sie noch nach 10 Monaten in ärztlicher Behandlung stand. Das Sondergericht hatte ihn unter Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB. (schwerer Psychopath, unter Alkohol-

einwirkung) zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Nichtigkeitsbeschwerde wurde stattgegeben. Es sei in erneuter Verhandlung zu prüfen, ob nicht doch ein besonders schwerer Fall eines Verbrechens gegen den § 2 VolksschädVO. vorliegt. Das treffe dann zu, wenn sich die Tat aus der Masse der nach dieser Vorschrift zu ahndenden Verbrechen deutlich zum Nachteil des Täters abhebe. Das treffe für den vorliegenden Fall selbst dann zu, wenn wieder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB. bejaht würden. Es wäre auch erneut zu prüfen, ob wirklich von der Befugnis zur Strafmilderung, die der § 51 Abs. 2 gewährt, Gebrauch gemacht werden sollte. — Der Gebrauch eines Rasiermessers sowie das Würgen am Hals in Verbindung mit den Faustschlägen ins Gesicht stellten die Anwendung gleichgefährlicher Mittel im Sinne des § 1 Abs. 1 GewVerbrVO. dar. Gewaltverbrecher könne auch sein, wer unter dem Einfluß irgendwelcher Reizmittel, etwa Alkohol, bei nicht aufgehobener Zurechnungsfähigkeit dazu neige, Gewalttätigkeiten zu verüben, selbst wenn diese nur gegen Angehörige eines begrenzten Personenkreises, etwa gegen weibliche, gerichtet wären. Das SondGer. habe nicht berücksichtigt, daß der Täter bereits bei einer Kirmes 1939 einer anderen Frau gegenüber in gröblichster Weise tötlich geworden sei. Auch hätte der Angeklagte ernstlich die Absicht gehabt, seine getrennt von ihm lebende Ehefrau und dann sich selbst umzubringen. Er hätte sich zu diesem Zweck das Rasiermesser gekauft und es am Tage der Tat eingesteckt, weil er am nächsten Morgen seine Ehefrau hätte aufsuchen wollen. Diese Tatsachen könnten geeignet sein, den von einem lebhaften Geschlechtstrieb beherrschten Angeklagten als einen seinem Wesen und seiner Gesinnung nach für Frauen gefährlichen Menschen erscheinen zu lassen, der lediglich einer Anregung durch Alkoholgenuß bedürfe, um gegen sie gewalttätig zu werden.

Jungmichel (Göttingen).

Penta, Pasquale: Un uxoricida sadico. (Ein sadistischer Gattenmörder.) (*Clin. d. Malatt. Nerv. e Ment., Univ., Napoli.*) *Cervello* 22, 1—24 (1943).

Schilderung der Lebensschicksale und der Persönlichkeit eines Mannes, der bei der Befriedigung seines sadistischen Geschlechtstriebes seine Frau erdrosselt hatte. Im einzelnen nicht Neues.

v. Neureiter (Straßburg).

Frache, Giorgio: In tema di omicidio-suicidio familiare. Nota casistica. (Zum Thema des Familien-Mord-Selbstmordes. Kasuistische Mitteilung.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Roma.*) *Zacchia*, II. s. 6, 40—51 (1942).

Bericht über den erweiterten Selbstmord eines 56jährigen Mannes, der in einer melancholischen Phase einer zirkulären Psychose seine Frau, seine 4 Kinder und sich selbst tötete, nachdem er erfahren hatte, daß er einen positiven Wa. im Blute habe und somit wahrscheinlich an dem zur Erblindung führenden Augenleiden seines 17jährigen Sohnes schuld sei.

v. Neureiter (Straßburg).

Schneickert, Hans: Die Schwierigkeit der Charakterbestimmung. *Arch. Kriminol.* 111, 86—91 (1942).

Der Charakter eines Menschen kann niemals so objektiv beschrieben werden, daß er von jedem anderen Beobachter als der gleiche, genau übereinstimmende empfunden wird. Unser Charakterurteil kann vielmehr nur auf subjektiven Rückschlüssen beruhen. Dabei wird es keinem Charakterbeurteiler gelingen, ein den ganzen Charakter umfassendes Bild zu geben. Es werden vielmehr nur die hervorstechendsten Merkmale beschrieben werden oder solche, die dem Zweck der jeweiligen Charakterbeurteilung am meisten entsprechen. So werden gerade die interessierenden Charaktereigenschaften hervorgehoben werden, je nachdem es sich z. B. um einen Schüler, Stellenbewerber, Soldaten, Heiratskandidaten oder Angeklagten handelt. Was wir in den Werken über Charakterkunde finden, sind Lehrmeinungen und wissenschaftliche Vorarbeiten, die uns niemals einen zuverlässigen, sondern nur einen gangbaren Weg der Charakterermittlung bieten können. Zu einer Besserung dieses gerade nicht erfreulichen Zustandes können wir selbst beitragen, wenn wir uns mehr mit der Charakterkunde beschäftigen. Da sich hierbei die Voraussetzungen und Schlußfolgerungen mit der Be-

trachtungsweise und den Berufserfordernissen ändern, muß sich jeder Beruf seine eigene Charakterkunde schaffen, die seinen Bedürfnissen angepaßt ist. Auch der heutige Kriminalist muß sich gewisse Kenntnisse der Charakterkunde aneignen, wenn er die auftauchenden charakterologischen Fragen richtig beurteilen, Zeugenaussagen und Tatmotive besser verstehen und seine Fragestellungen erfolgreicher gestalten will.

Weimann (Berlin).

Baumgarten-Tramer, Franziska: Prüfung des sozialen Empfindens bei Kindern und Jugendlichen. Eine Untersuchung. *Z. Kinderpsychiatr.* (Basel) 8, 11—19 u. 50—56 (1941).

Verf. versucht eine Methode zur Prüfung des Charakters der Kinder und Jugendlichen auszuarbeiten, die in ähnlicher Weise anwendbar ist, wie etwa die Binet-Simonsche Methode zur Prüfung der Intelligenz. Ihren Ausführungen liegen Einzel- und Gruppenprüfungen von rund 100 Berner Schulkindern im Alter von 9—12 Jahren zugrunde, sowie eine individuelle Prüfung von 20 Lehrlingen. Den Kindern wurden 12 Situationsbilder vorgelegt, von denen 6 eine „gute“ und 6 eine „schlechte“ Tat darstellen. Die Antworten konnten in 2 große Gruppen eingeteilt werden: Sie stellten entweder rein sachliche Berichte dar, oder sie enthielten schon von vorneherein eine subjektive Parteinahme für einen der Handelnden. Die 12 Bilder geben nun Gelegenheit, festzustellen, inwieweit das beschauende Kind zu allen dargestellten Situationen in Beziehung tritt oder nur zu ganz bestimmten. Findet alles bei ihm ein Echo oder nur ein bestimmtes Verhalten? Damit erhalten wir einen allgemeinen Begriff von seiner Sozialität. Wenn wir nun das Kind veranlassen, Vergleiche zwischen zwei lobenswerten oder tadelnswerten Handlungen anzustellen, so erhalten wir darüber hinaus einen Begriff davon, wie das moralische Urteil des Kindes gestaltet ist, durch welche ethischen Methoden es sich leiten läßt, welche Richtkräfte seine eigenen Handlungen bestimmen werden. Jede Antwort kann charakterologisch gewertet werden, denn in jeder Antwort und Stellungnahme spiegelt sich die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings wider. — Bei dem Vergleich von zwei guten Taten, von denen die eine gegenüber Altersgenossen, die andere gegenüber Erwachsenen verübt wurde, tritt das Moment des Alters entscheidend zum Ausdruck. Die Solidarität mit dem Altersgenossen ist ein Hinweis darauf, daß man mit ihm Gemeinschaftsgefühle hat, sich also von der Bindung an die Erwachsenen losgelöst hat. Ergreift das Kind aber Partei für den Erwachsenen, so befindet es sich noch in der Phase der Bindung an diesen. — Beim Vergleich von zwei schlechten Taten gegenüber Altersgenossen tritt allgemein das Ideal auf, den Schwächeren zu verteidigen. Bei Jugendlichen kommt ein intellektuelles Moment hinzu, nämlich die Erwägung der Folgen der Tat. Die zum Teil nüchternen Überlegungen, welche die Grundlage für eine ethische Bewertung bilden, zeigen, wie groß der Anteil der Intelligenz an einem ethischen Werturteil ist. — Öfter hört man die Verteidigung des Schuldigen und erkennt dadurch Charaktere, die nie verurteilen, sondern immer noch in Schutz nehmen wollen. Die einzelnen charakterologischen Deutungen können wir zu einem Gesamturteil zusammenfassen unter dem Gesichtspunkt der Charakterreife. Es werden drei Grade der Charakterentwicklung festgestellt: 1. Der erste Grad der Charakterentwicklung des Kindes besteht darin, daß es imstande ist, in einer bestimmten Situation die zwischenmenschlichen Beziehungen zu erfassen, und zwar nicht mehr in sachlicher, sondern in subjektiver Stellungnahme. — 2. Auf die zweite Stufe wird das Bestreben der Rechtfertigung eines gewöhnlich zu tadelnden Verhaltens gestellt. — 3. Die dritte Stufe erfordert schließlich die Beurteilung eines Sachverhaltes auf Grund allgemeiner ethischer Maßstäbe. *Maria Egg-Benes.*°°

Jugenderziehung und Jugendschutz. Allgemeine Verfügung d. RIM. v. 8. 7. 1942 — 4210 — III A. a³ 476 — (D. Just. S. 473). *Dtsch. Jug.hilfe* 34, 160—162 (1942).

Die AV. geht von dem Grundgedanken aus, daß die richterlichen Maßnahmen und Strafen für Jugendliche vom Erziehungsgedanken getragen werden und eine Wirkungseinheit bilden müssen. Aus diesem Grunde muß ein Richter als Jugend- und Vormundschaftsrichter für sie verantwortlich sein. Auch bei den Landgerichten müssen alle Jugenderziehungs- und Jugend-

schutzaufgaben in der Hand derselben Richter liegen. Es wird daher bei der Geschäftsverteilung für die Amtsgerichte die Einheit von Vormundschaftsrichter und Jugendrichter durch die Bestimmung gewährleistet, daß von mehreren Amtsrichtern eines Gerichts tunlichst einer als Jugend- und Vormundschaftsrichter bestellt wird. Ist dieses nicht durchführbar, so werden jeweils einem Richter für dieselben Minderjährigen die Aufgaben des Jugendrichters und bestimmte vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben übertragen. — In bezug auf die Untersuchungshaft trifft in Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, die richterlichen Entscheidungen über die Anordnung, die Vollstreckung, den Vollzug und die Aufhebung der Untersuchungshaft der Jugendrichter. — Außer anderen Aufgaben des Jugendrichters werden dem Amtsrichter, dem die Aufgaben des Jugendrichters obliegen, auch die Strafsachen gegen Beschuldigte zugewiesen, die die Straftat nicht in jugendlichem Alter begangen haben, jedoch zur Zeit der Erhebung der Anklage jünger als 21 Jahre sind, wenn der Staatsanwalt die Anklage ausdrücklich vor dem Amtsrichter erhebt, der auch als Jugendrichter zuständig ist. Bei der Geschäftsverteilung für die Landgerichte wird wie folgt verfahren: Bei jedem Landgericht wird eine Jugendkammer gebildet. Der Jugendkammer werden als Strafkammer die Aufgaben der Jugendschutzkammer (Entscheidung über alle Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen an und vor Kindern und Jugendlichen, alle Mißhandlungen von Kindern und Jugendlichen, die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, schwere Verfehlungen gegen Vorschriften zum Schutze der Arbeitskraft oder der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen usw.), die Aufgaben der Strafkammer als Jugendgericht und andere Aufgaben der Strafkammer zugewiesen. — Als Zivilkammer werden der Jugendkammer die Entscheidungen über die Beschwerde gegen bestimmte vormundschaftsrichterliche Entscheidungen (Unterstützung des Vaters, des Vormundes und des Pflegers, Maßnahmen zur Anwendung einer Gefährdung des Minderjährigen, Entscheidungen, die die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung betreffen) zugewiesen. — Jeder Jugendkammer werden die betreffenden Aufgaben geschlossenen zugewiesen. Sie sind mit besonders geeigneten und erfahrenen Richtern (tüchtigen früheren Jugend- und Vormundschaftsrichtern) zu besetzen, die selbst Familienväter sind. Letzteres gilt namentlich für das Amt des Vorsitzers. — Diese AV. trat mit dem 1. X. 1942 in Kraft, wobei gleichzeitig eine Reihe von allgemeinen Verfügungen über Jugendschutz, Jugendschutzkammern usw. aufgehoben wurden. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).

Die Jugendkriminalität im Deutschen Reiche in den Jahren 1935 und 1936 einschließlich der Hauptergebnisse von 1937—1939. Dtsch. Jug.hilfe 34, 156—157 (1942).

Die Zahl der verurteilten Jugendlichen, die im Jahre 1934 insgesamt 12303 betragen hatte, stieg 1935 auf 17038 und ging 1936 wieder auf 16872 herab. Da seit 1934 die geburtenreichen Nachkriegsjahrgänge in das Strafmündigkeitsalter einrückten, erfährt der seit Jahren rückläufige Bestand an strafmündigen Jugendlichen nunmehr eine erhebliche Verstärkung, was zur Beurteilung der obigen Ziffern von Bedeutung ist. Die Zahl der strafmündigen Jugendlichen betrug (in 1000) 1934 2931, 1935 3552, 1936 4168, 1937 4669. Die Kriminalitätsziffer (Zahl der Verurteilungen Jugendlicher unter Berücksichtigung des jeweiligen Bestandes an jugendlichen Strafmündigen) betrug 1934 insgesamt 419, 1935 480, 1936 405. Der tatsächliche Rückgang der Zahl der straffälligen Jugendlichen beträgt von 1935 auf 1936 insgesamt 15,6%. In bezug auf die Beteiligung der Geschlechter zeigen sich nur geringfügige Schwankungen. Im Hinblick auf die Beteiligung der Altersgruppen machte sich schon 1934 das Ansteigen der Kriminalität der jüngeren Altersgruppen (14 bis unter 16 Jahren) bemerkbar. Diese Verschiebung ließ 1936 jedoch wieder nach. Am häufigsten waren einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl, Straftaten wider die Sittlichkeit, Unterschlagung, fahrlässige Körperverletzung, Betrug und Sachbeschädigung zu ahnden. — Unter den gegen andere Gesetze als das Strafgesetzbuch verübten Straftaten waren Verstöße gegen das Kraftfahrzeuggesetz (1935 527 Verurteilungen, 1936 608) am häufigsten. Bei 5888 verurteilten Jugendlichen (32,0% der Gesamtzahl) wurde 1935, bei 5715 (31,7%) im Jahre 1936 die Strafe ausgesetzt. Die Zahl der Freisprechungen angeklagter Jugendlicher (1934 854) stieg 1935 auf 1167 und sank 1936 zurück auf 941. — Auf Grund des § 3 JGG wurden 1934 0,99% (123), 1935 0,96% (165), 1936 0,75% (127) Jugendliche freigesprochen. Auf Maßregeln der Sicherung und Besserung wurden gegen Jugendliche neben Strafe 1935 in 2 Fällen, 1936 in 7 Fällen neben Freisprechung in beiden Berichtsjahren in je 3 Fällen, ferner selbständig auf eine Maßregel 1935 in 4, 1936 in 7 Fällen erkannt. Die Zahl der verurteilten 18—21jährigen, die im Strafverfahren als Erwachsene gelten, ist weiterhin stark zurückgegangen (1934 36247, 1935

35 357, 1936 26 387). 1937 machte sich ein Ansteigen der Ziffer verurteilter Jugendlicher bemerkbar, die folgenden Jahre brachten jedoch wiederum Rückgänge (1937 24 562, 1938 19 302, 1939 17 444). Die Kriminalitätsziffern nahmen folgenden Verlauf: 1937 526, 1938 401, 1939 374.
Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Unbestimmte Verurteilung Jugendlicher. Allgemeine Verfügung d. RIM. v. 17. August 1942 — 4210/3 — III A. a³ 544 — (D. Just. S. 545). Dtsch. Jug.hilfe 34, 163 (1942).

Es handelt sich um eine Ergänzung der AV. vom 13. I. 1942 (D. Just. S. 51), die die Betreuung des Entlassenen regelt, die „fest, sorgfältig und feinfühlig“ erfolgen soll. Der Helfer wird von der Betreuungsstelle benannt. Der Vollstreckungsleiter ist gehalten, auf sorgfältige Auswahl besonderes Gewicht zu legen. Der Leiter des Jugendgefängnisses legt die Berichte über die Führung des Entlassenen, die bis zum Ablauf der Probezeit halbjährlich erstattet werden, dem Vollstreckungsleiter vor. Nach Ablauf der Probezeit berichtet die Betreuungsstelle noch 2 Jahre lang jährlich einmal. Solange der Verurteilte minderjährig ist, legt der Leiter des Jugendgefängnisses die Berichte dem Vormundschaftsrichter vor. Soweit es räumlich möglich ist, soll der Vollstreckungsleiter mit der Betreuungsstelle, mit dem Helfer und dem Entlassenen persönliche Fühlung halten. Die AV. hat auch Gültigkeit für die deutschen Justizbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren.
Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Alianello, Raffaele, und Kappler: Jugendstrafgesetzgebung in Italien. Kriminalistik 17, 1—4 (1943).

Kurze Darstellung des in Italien heute geltenden Jugendrechts. Dabei ist für uns die Tatsache besonders interessant, daß sich das Jugendgericht im Gegensatz zum ordentlichen Gericht, das aus drei Berufsrichtern besteht, aus zwei Richtern zusammensetzt, von denen einer die Funktion des Präsidenten ausübt. Dieser ist nicht Berufsrichter, sondern eine aus der Reihe der Mitarbeiter des sozialen Hilfswerks, den Fachkräften auf dem Gebiet der Biologie, der Psychiatrie, der Kriminal-Anthropologie und -Pädagogik ausgewählte Persönlichkeit. Der gewählte Vertreter erhält den Titel eines Richters, übt seine Funktion ehrenamtlich aus und soll auf Grund seiner wissenschaftlichen Bildung besonders geeignet sein, bei der Erkennung der Persönlichkeit des Jugendlichen und bei der Ermittlung der geeignetsten Erziehungsmittel mitzuwirken. Ebenso wie die Durchführung des Verfahrens hat der faschistische Gesetzgeber in besonderer Weise auch den Strafvollzug für die Minderjährigen sowohl bezüglich der Strafe als auch bezüglich der Sicherungsmaßnahmen geregelt. Es ist dafür gesorgt, daß alle Schäden vermieden werden, die der Zustand der Haft auf das Seelenleben der Jugendlichen haben kann, und daß alle erzieherischen Momente zur vollen Wirksamkeit gelangen können. Die Strafvollzugsgebäude für Jugendliche haben nicht einmal äußerlich Ähnlichkeit mit Gefängnissen. Die Jugendlichen tragen nicht die gewöhnliche Sträflingskleidung und werden von besonderem, zivilem Personal bewacht. Notwendige Transporte werden getrennt von anderen Strafgefangenen und nicht auf dem allgemeinen Schubwege durchgeführt. Die Strafvollzugsgebäude umfassen drei Abteilungen: Die Schulabteilung mit Elementar- und Mittelschulklassen, eine Abteilung für handwerkliche Ausbildung und eine dritte, in der der Jugendliche in landwirtschaftlichen Arbeiten geschult wird. In jeder Abteilung sind die Minderjährigen nach Alter, der physischen Entwicklung und der Intelligenz in homogene Gruppen aufgeteilt, um so einen möglichst vollkommenen Einklang zwischen dem Erziehungssystem und der Persönlichkeit der Jugendlichen zu erzielen. Das System berücksichtigt vor allem die soziale Umgebung, in der der Jugendliche gelebt hat und nach seiner Entlassung wieder leben muß.
v. Neureiter (Straßburg).

Schürer von Waldheim, Otto: Ursachen und Behebung der Faulheit dissozialer und krimineller Jugendlicher. (Anst. f. Erziehungsbedürftige u. Frauenjugendgefängnis, Hirtenberg; Niederdonau.) Mschr. Kriminalbiol. 33, 224—239 (1942).

Verf. unterscheidet partielle und generelle Faulheit. Eine Ursache der partiellen Faulheit ist die Diskrepanz zwischen Art und Niveau der Begabungen und Interessen und dem ausgeübten Beruf. Wichtige Rollen spielen ungünstige hygienische Verhält-

nisse am Arbeitsplatz, mangelnde erzieherische und materielle Betreuung der Lehrlinge, gesundheitliche Mängel und konstitutionelle Eigenarten, mangelnde Anpassungsfähigkeit von Stimmungslage und Temperament an die Erfordernisse des Berufs, geistige Mängel und das Unvermögen, sich einem bestimmten Arbeitstempo anzupassen. Berufliche Krisen können zur Kriminalität führen. Von Wichtigkeit ist, daß die meisten Jugendlichen mit 14 Jahren verfrüht die Berufswahl treffen müssen, zu einer Zeit, da der Tätigkeitsdrang noch stark vom Spieltrieb beherrscht ist. — Die generelle Faulheit äußert sich bei jeder Arbeit. Vorübergehender Art ist die sog. „Wachstumsfaulheit“. Verbindung mit Drüsenstörungen und anderen organischen Mängeln (z. B. Lues congenita) ist nicht selten. Oft liegt eine erhöhte Ermüdbarkeit, z. B. bei Unterernährung oder Lungenleiden, zugrunde. Nervöse Kinder, die alles anfangen und nichts zu Ende führen, hält man irrtümlich für faul. Die häufigste Ursache der generellen Faulheit sind Erziehungsfehler, besonders Verwöhnung, die in weniger bemittelten Bevölkerungskreisen besonders verbreitet ist (die Kinder sollen es besser haben als die Eltern). Die verwöhnten Jugendlichen finden nicht die richtige Einstellung in der Berufsfrage. Ihre Arbeitsdisziplin ist schlecht, sie neigen zu häufigem Arbeitsplatzwechsel. Generelle Faulheit hängt ferner oft mit erzieherischer Vernachlässigung und engem Milieu zusammen. Schulschwänzen, Ausreißen und berufliche Unbeständigkeit sind oft ein Ausdruck eines angeborenen Hanges zum Wandern und Vagabundieren; in der Aszendenz solcher Jugendlichen finden sich häufig Zigeuner und Vagabunden. Diese Jugendlichen haben Neigung zu Berufen, die mit einem ständigen Wechsel des Wohnortes verbunden sind. Auch bei der Arbeitsscheu der städtischen Hochstapler handelt es sich oft um ein Erbe ehemals in die Städte abgewanderter Vagabunden. Immer ist zu prüfen, ob für die Faulheit eine einzelne Ursache vorliegt oder kombinierte Faulheit. Die Behandlung richtet sich nach der Ursache der Faulheit: Oft genügen die Gesundheit fördernde Maßnahmen; Regulierung des Schlafbedürfnisses und eine geregelte Tageseinteilung sowie Anhalten zu konzentrierter Arbeit sind wichtig. Der partiellen Faulheit ist vorzubeugen nach dem Harmonieprinzip, das den richtigen Mann an den richtigen Platz stellt. Ersatzberufe, wie sie unter den angespannten Arbeitsverhältnissen unserer Zeit oft nicht vermeidbar sind, sollen in der Reichweite der Konstitution liegen. Förderung der Arbeitsfreude durch Leistungsprämien, Ausgestaltung der Werkstätten und Kanzleien im Sinne von „Schönheit der Arbeit“ und erzieherische Behandlung am Arbeitsplatz sind anzustreben. Eine Erziehung zur Arbeit durch Arbeit ist besonders bei den verwöhnten Jugendlichen am Platze. Für schwer verwahrloste Jugendliche ist der Arbeitszwang das geeignete Erziehungsmittel mit dem Ziel, eine Gewöhnung an die zu verrichtende Arbeit zu erreichen. Die nach diesen Grundsätzen von dem Verf. gelenkten Jugendlichen aus den Anstalten für Erziehungsbedürftige und Jugendgefängnissen Kaiserebersdorf und Hirtenberg erbrachten bei dem Berufseinsatz befriedigende Leistungen. *Hermann Schulte* (Düsseldorf-Grafenberg).

Richtlinien für den Vollzug des Jugendarrestes. AV. d. RJM. v. 11. 4. 1943 (4412/2 — V. s. 777). Dtsch. Justiz 11, 234—237 (1943).

In den genannten Richtlinien wird betont, daß in der Freiheitsentziehung dasjenige, was ihr an Dauer abgeht, durch Strenge ersetzt werden muß. So notwendig die Schnelligkeit der Strafvollstreckung ist, darf sie sich doch nicht über die Vorschriften des Vollzugs hinwegsetzen. Der Kern des Jugendarrestes ist die Einzelunterbringung. Die „strengen Tage“ dürfen auch im Kriege nicht ohne zwingenden Grund wegfallen oder lässig gehandhabt werden. Lockerung der Strenge darf immer nur Ausnahme sein. Die Anforderungen an das Verhalten des Jugendlichen während des Arrestes müssen genau gehandhabt werden. Die Arbeit wird in erster Linie Zellenarbeit sein. Für die erzieherische Gestaltung der arbeitsfreien Zeit sind unter anderem wertvoll die Aussprache, die Abfassung eines Lebenslaufes durch den Jugendlichen und die Auswahl des Lese-stoffs. Die schriftliche Niederlegung der Vollzugsergebnisse ist notwendig und kann für etwaige spätere Fälle von großem Wert sein. *Heinr. Többen* (Münster i. W.).